

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Juni 1884.

11.

Gesetz vom 11. November 1883,

betreffend das Halten und Weiden von Ziegen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Das Halten von Ziegen in Istrien ist sowohl für Grundbesitzer, als auch für Personen, welche keinen Grundbesitz haben — außer den nachbezeichneten Fällen besonderer behördlicher Gestattung — untersagt:

Der Eintrieb von Ziegen aus einem anderen Lande zur Weide in Istrien ist ausnahmslos verboten.

§ 2.

Das Halten von Ziegen ist von der politischen Bezirksbehörde in jenen Fällen zu gestatten, in denen wohlbegründete Verhältnisse zu Gunsten der Ziegenhaltung dargethan werden und zugleich nach allen obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß die beabsichtigte

Ziegenhaltung mit keiner Gefährdung der Waldcultur überhaupt oder fremder landwirthschaftlicher Culturen verbunden sein wird.

Solche Bewilligungen sind stets mit dem Vorbehalte des Widerrufs und in der Regel für das Halten Einer Ziege im gesammten Haushalte zu ertheilen; nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen kann für einen größeren Haushalt die Haltung mehrerer Ziegen gestattet werden.

Rige unter zwei Monaten werden in die gestattete Zahl nicht eingerechnet.

§ 3.

Wenn der Bewilligungswerber die Ziegen nicht ausschließlich im Stalle zu halten beabsichtigt, so hat derselbe die für die Ziegenweide in Aussicht genommenen Grundstücke, die Anzahl der Weidethiere und die bei deren Auf- und Abtriebe zu benützenden Wege zu bezeichnen und sind die Bestimmungen, welche die politische Bezirksbehörde in diesen Beziehungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Hintanhaltung der im § 2 erwähnten Gefährdung von Culturen trifft, in die Bewilligung aufzunehmen.

Grundstücke, welche nach den bestehenden Vorschriften der Waldcultur zu erhalten sind, können in keinem Falle zur Ziegenweide bestimmt werden.

§ 4.

In Betreff der Hütung der Ziegen auf der Weide und während des Auf- und Abtriebes hat die politische Bezirksbehörde die zur Hintanhaltung von Culturschäden angemessenen Bestimmungen im Sinne der Vorschriften des ersten alinea des § 4, ferner der §§ 5 und 8 des Feldschutzes vom 28. Mai 1876 (Landesgesetzblatt N. 18) zu treffen und auch diese Bestimmungen in die Bewilligung aufzunehmen.

§ 5.

Der Auftrieb von Ziegen zur Weide darf nicht vor Sonnenaufgang begonnen werden; der Abtrieb muß vor Sonnenuntergang beendet sein. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang dürfen Ziegen auf Weideplätzen, wenn diese auch eingefriedet wären, nicht belassen werden.

§ 6.

Die politische Bezirksbehörde hat in allen in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen vorerst den betreffenden Gemeindevorstand einzuberufen. Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht die Berufung an die Statthalterei als zweite und in diesen Angelegenheiten zugleich letzte Instanz.

§ 7.

Für die Bewilligungen zur Ziegenhaltung und Ziegenweide ist von der Statthalterei ein eigenes Formulare, unter Berücksichtigung der gemäß §§ 3 und 4 in die Bewilligung aufzunehmenden Bestimmungen, festzustellen.

§ 8.

Folgende Uebertretungen dieses Gesetzes, als:

- a) das Halten von Ziegen ohne die erforderliche Bewilligung, beziehungsweise in einer größeren, als der gestatteten Zahl, sowie der Eintrieb von Ziegen aus einem anderen Lande zur Weide nach Istrien;
- b) der Eintrieb von Ziegen überhaupt auf eigene oder fremde Grundstücke, welche nach den bestehenden Vorschriften der Waldkultur zu erhalten sind, außer dem Falle der Vergung vor drohender Gefahr (§ 66 des Forstgesetzes vom 3. December 1852) sind von der politischen Bezirksbehörde mit Einem Gulden für jedes Stück Ziege und mit dem Verfall der Ziegen zu bestrafen.

Insoferne die unter lit. a) erwähnte Uebertretung zugleich mit einem, durch die Ziegen bewirkten Feldschaden verbunden ist, oder der unter lit. b) bezeichnete Eintrieb in fremde Waldgründe stattgefunden hat, kann die Strafe bis auf zwei Gulden für jedes Stück Ziege erhöht werden und hat die politische Bezirksbehörde mit dem Straferkenntniß auch den Ausspruch über den allenfalls angesprochenen, nach den Vorschriften des Feldschuß-, beziehungsweise Forstgesetzes festzustellenden Schadenersatz zu verbinden.

§ 9.

Wenn eine der im § 8 bezeichneten Uebertretungen durch Personen, denen die Obhut der Ziegen anvertraut ist, in Folge mangelhaften Auftrages oder Unfähigkeit, den Auftrag ordnungsmäßig zu vollziehen, begangen wird, ist der Auftraggeber, ohne Unterschied, ob die vorerwähnten Personen selbst einer Strafbehandlung unterzogen wurden oder nicht, wegen unterlassener pflichtmäßiger Ob Sorge von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden zu bestrafen.

Doch darf diese Geldstrafe jenen Betrag nicht übersteigen, welcher gemäß § 8 auf die von obigen Personen begangene Uebertretung selbst gesetzt ist.

Für den zugesügten Schaden haftet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 1315 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10.

In Betreff der Zuwendung der gemäß §§ 8 und 9 eingehenden Geldstrafen, einschließlich des Erlöses für die in Verfall erklärten Ziegen — insoferne letzterer nicht zur Leistung eines Ersatzes für Feld- oder Waldschäden zu dienen hätte — ferner in Betreff der Umwandlung solcher uneinbringlicher Geldstrafen, sowie in Betreff der Verjährung jener Uebertretungen finden die Bestimmungen der §§ 43 und 44 des Feldschußgesetzes vom 28. Mai 1876 (L.-G.-Bl. N. 18) Anwendung.

§ 11.

Alle anderen Uebertretungen dieses Gesetzes oder der bei Ertheilung der Bewilligung zum Halten oder Weiden der Ziegen ergangenen behördlichen Bestimmungen, d. h. alle Uebertretungen dieser Art, welche nicht unter die Strafbestimmungen der voranstehenden §§ 8 und 9 fallen, sind Feldsrevel und als solche nach den Vorschriften des bezüglichen Gesetzes vom 28. Mai 1876 (L.-G.-Bl. N. 18) von den, nach diesem letzteren Gesetze zuständigen Behörden zu behandeln.

§ 12.

Die Gendarmerie und das beeidete Forst- oder Feldschutzpersonale sind verpflichtet, wahrgenommene Uebertretungen dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und treten gleichzeitig die in Betreff des Ziegenhaltens und Ziegenweidens in Istrien mit der Suberalverordnung vom 13. Juli 1844 Z. 7507 erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Die näheren Bestimmungen behufs Zurückführung des in Istrien vorhandenen Ziegenstandes auf das diesem Gesetze entsprechende Maß, sind im Verordnungswege durch die Statthaltereirei, nach Einvernehmung des Landesauschusses, zu erlassen, wobei Vorsorge zu treffen ist, daß jenen Ziegenbesitzern, welchen nach diesem Gesetze die Ziegenhaltung fernerhin nicht mehr gestattet werden kann, eine angemessene, jedoch keinesfalls sechs Monate überschreitende Frist zur entsprechenden Verminderung, beziehungsweise Abschaffung ihres Ziegenstandes eingeräumt werde.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 11. November 1883.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhahn m. p.

12.

Verordnung der k. k. kustenländischen Statthaltereirei vom 1. Juni 1884,

zum Landesgesetze für Istrien vom 11. November 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1884),
betreffend das Halten und Weiden von Ziegen.

1. Im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 11. November 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1884) ist das Halten von Ziegen in Istrien ohne besondere behördliche Gestattung vom Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes, somit vom 15. September 1884 an, — mit welchem Zeitpunkte auch die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit tritt, — untersagt, vorbehaltlich der in den nachstehenden Punkten 2—5 dieser Verordnung enthaltenen Uebergangsbestimmungen.

Wer daher nach dem 15. September 1884 Ziegen zu halten beabsichtigt, muß hiefür, insofern nicht die oben erwähnten Uebergangsbestimmungen auf ihn Anwendung finden, die im Gesetze vorgeschriebene besondere behördliche Gestattung einholen, und zwar noch vor Anschaffung der Ziegen, beziehungsweise vor das Kit, welches er zu behalten beabsichtigt, das Alter von zwei Monaten erreicht.

2. Diejenigen, welche sich bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes (15. September 1884) bereits im Besitze von Ziegen befinden, sind verpflichtet, bis längstens 30. September 1884 die Zahl dieser ihrer Thiere beim Gemeindeamte anzumelden und zwar mit der Angabe, ob sie bereit sind, sich der Ziegen bis zum 1. Jänner 1885 zu entledigen, oder ob sie die behördliche Gestattung beanspruchen, auch fernerhin eine oder mehrere Ziegen zu halten.

Im letzteren Falle haben sie anzugeben, ob sie die Ziegen ausschließlich im Stalle zu halten, oder auch auf die Weide zu führen beabsichtigen, wobei die zur Weide bestimmten Grundstücke, sowie die Auf- und Abtriebswege genau zu bezeichnen sind.

3. Die Gemeindeämter haben die gemäß Punkt 2 einlangenden Anmeldungen zu sammeln und auf deren Grundlage einen Ausweis für jede Steuergemeinde zu verfassen, welcher zu enthalten hat:

- a) die Zahl der angemeldeten vorhandenen Ziegen;
- b) die Zahl der Ziegen, zu deren Abschaffung bis 1. Jänner 1885 die Besitzer sich bereit erklärten;
- c) die Parteien, welche um die Gestattung zum ferneren Ziegenhalten einschritten, die Zahl der Thiere, für welche diese Gestattung von jeder einzelnen Partei beansprucht wird, und das betreffende Gutachten des Gemeindevorstandes, bei welchem letzterem die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes genau zu berücksichtigen und die im Sinne des § 5 des Gesetzes etwa nothwendigen besonderen Bestimmungen in Antrag zu bringen sind.

Dieser Ausweis ist, sammt den etwaigen Belegen, bis längstens 31. October 1884 der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

4. Die politischen Bezirksbehörden haben im Laufe des November 1884 die Entscheidungen über die im Punkte 3 lit. c), erwähnten Ansuchen zu fällen, die hiebei erteilten Bewilligungen nach dem anliegenden Formulare auszufertigen, beziehungsweise die abschlägigen Bescheide den betreffenden Parteien mit dem Bemerken zustellen zu lassen, daß die Ziegen, deren ferneres Halten nicht bewilligt wurde, innerhalb 30 Tagen von der Zustellung des Bescheides an, abzuschaffen sind.

Gegen einen solchen abschlägigen Bescheid steht den Parteien die Berufung an die k. k. kustenländische Statthalterei als zweite und in dieser Angelegenheit zugleich letzte Instanz (§ 6 des Gesetzes) binnen einer 14tägigen Frist, von der Zustellung der Entscheidung an, offen.

5. Die k. k. Statthalterei entscheidet sodann über die eingelangten Berufungen, indem sie entweder die Bezirksbehörde anweist, die Bewilligung zu erteilen, oder den abschlägigen Bescheid bestätigt und in diesem letzteren Falle dem Ziegenbesitzer aufträgt, innerhalb einer bestimmten, mit Rücksicht auf die Umstände und auf das zweite alinea des § 13 des Gesetzes bemessenen Frist die Abschaffung der Ziegen durchzuführen.

6. Sobald über sämtliche von einem Gemeindeamte gemäß Punct 3 lit. c) vorgelegte Ansuchen endgiltig entschieden ist und die für die Abschaffung der Ziegen hiebei gegebenen Fristen insgesamt abgelaufen sind, hat die Bezirksbehörde das Gemeindeamt anzuweisen, sich in Betreff der thatsächlich erfolgten Abschaffung der Thiere zu überzeugen und binnen einer, in angemessener Weise zu bestimmenden Frist zu berichten.

Gegen Diejenigen, welche hiebei im ungestatteten Besitze von Ziegen gefunden werden, ist von der politischen Bezirksbehörde in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vorzugehen.

7. Es wird schließlich ausdrücklich bemerkt, daß gemäß § 2 des Gesetzes Rize unter zwei Monaten in die gestattete Ziegenzahl nicht einzurechnen sind.

Pretis m. p.

Formular

(ad Punct 4 der Verordnung, beziehungsweise § 7 des Gesetzes vom 11. November 1883 L.G. u. B.-Bl. N. 11 ex 1884.)

Fortl. N.

Bewilligung

zum Halten und Weiden von Ziegen (§ 7 des Gesetzes vom 11. November 1883 L.G. u. B.-Bl. N. 11 und Punct 4 der Verordnung vom 1. Juni 1884 L.G. u. B.-Bl. N. 12 ex 1884) mit dem Vorbehalte des Widerrufs.

Dem (Name und Vorname)

in (Aufenthaltort und Haus N.)

wird bewilligt N. Ziegen

im Stalle zu halten

zu halten und auf die Weide auf den Grundstücken (Bezeichnung, Lage und Parz. N. derselben) unter Benützung der Auf- und Abtriebswege (genaue Bezeichnung der Wege) zu führen.

Besondere Bestimmungen (§§ 3 und 4 des Gesetzes.)

N. 1. Bezirkshauptmannschaft.

Datum

Unterschrift